

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schulverein Ronzelenstraße e.V.

Er hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen an die Oberschule Ronzelenstraße, die Übernahme der Trägerschaft von Projekten der Schule sowie durch die unmittelbare Förderung von schulischen Maßnahmen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Eltern, deren Kind die Schule besucht, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Schuljahres (31.07.), in dem das Kind die Schule verlässt und die Eltern nicht widersprechen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4

Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder im Rahmen der Elterninfo oder auf elektronischem Wege mit Angabe der Tagesordnung einlädt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder einberufen.

Vom Vorstand ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags. Sie bestimmt jährlich die Anzahl der Vorstandsmitglieder und führt die Wahl, ggf. Abberufung und Entlastung des Vorstandes und zweier Revisoren durch.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist von der Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden freigestellt.

Dem Vorstand können weitere Personen als Beisitzer/in angehören, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern eine steuerfreie Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aus Mitteln des Vereins zu gewähren.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Oberschule Ronzelenstrasse zu verwenden.